

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Zusätzliche Berichtspflichten der Bundesregierung zum EU-Aufbauinstrument Next Generation EU

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Zustimmung zum Gesetz zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG) billigt der Deutsche Bundestag die Finanzierung des Mehrjährigen Finanzrahmens der EU von 2021 bis 2027 (MFR) und des zeitlich begrenzten und einmaligen Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU). Mit einem Volumen des MFR von 1,0743 Billionen Euro und des Aufbauinstruments von bis zu 750 Milliarden Euro, darunter bis zu 390 Milliarden Euro für Zuschüsse und bis zu 360 Milliarden Euro für Kredite, verfügt die EU über ein Ausgabevolumen von rund 1,8 Billionen Euro für die nächsten Jahre. Die Europäische Kommission wird ermächtigt, zur Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU befristet Kredite im Umfang von bis zu 750 Milliarden Euro am Finanzmarkt aufzunehmen. Die Eigenmittel-Obergrenze für Mittel für Zahlungen wird von bisher 1,2 auf 1,4 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten sowie temporär zur Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU bis 2058 um weitere 0,6 Prozentpunkte auf 2 Prozent des BNE der Mitgliedstaaten angehoben. Zudem wird eine neue Eigenmittel-Kategorie auf Basis der Menge nichtrecycelten Kunststoffverpackungsabfalls (der sogenannten Plastik-Abgabe) eingeführt. Weitere neue Eigenmittel-Kategorien sind vom Europäischen Rat zur Prüfung vorgeschlagen worden. Dazu gehören Eigenmittel auf Grundlage der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem, auf Grundlage der Besteuerung digitaler Dienstleistungen, auf Grundlage eines CO₂-Grenzausgleichssystems, auf Grundlage einer Finanztransaktionsteuer sowie auf Grundlage eines finanziellen Beitrags im Zusammenhang mit dem Unternehmenssektor oder einer neuen gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Rechtsgrundlage für den Eigenmittelbeschluss ist Artikel 311 Absatz 3 des Europäischen Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das Aufbauinstrument stützt sich auf die Ausnahmeklausel für den Fall außergewöhnlicher und gravierender wirtschaftlicher Schwierigkeiten in der Union gemäß Artikel 122 AEUV. Der Eigenmittelbeschluss muss von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ein Bundesgesetz erforderlich, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Eigenmittelbeschluss regelt, dass die EU einmalig und zeitlich befristet zur Abfederung der coronabedingten wirtschaftlichen Schäden Kredite aufnehmen darf. Eine dauerhafte Schuldenaufnahme auf europäischer Ebene zur Finanzierung operativer Haushaltsausgaben der EU ist im Rahmen dieses Eigenmittelbeschlusses nicht zulässig. Der Kern des Aufbauinstruments NGEU ist die auf Artikel 175 Absatz 3 AEUV gestützte Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) mit einem Volumen von bis zu 672,5 Milliarden Euro, darunter Zuschüsse in Höhe von bis zu 312,5 Milliarden Euro und Kredite in Höhe von bis zu 360 Milliarden Euro für die Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch die Unterstützung von Reformen und Investitionen. Hinzu kommen innerhalb des Aufbauinstruments NGEU Mittel für weitere Programme: Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas – ReactEU (bis zu 47,5 Milliarden Euro), Horizont Europa (bis zu 5 Milliarden Euro), InvestEU (bis zu 5,6 Milliarden Euro), Mittel für die ländliche Entwicklung (bis zu 7,5 Milliarden Euro), der Fonds für einen gerechten Übergang (bis zu 10 Milliarden Euro) sowie rescEU (bis zu 1,9 Milliarden Euro). Die Mittel aus NGEU sind zweckgebunden. Die Umwidmung oder Verschiebung freibleibender Mittel ist ausgeschlossen. Die Tilgung der Kredite zur Finanzierung von NGEU erfolgt spätestens ab 2028 in einem Zeitraum von 31 Jahren bis zum Jahr 2058 durch Ausgaben aus dem EU-Haushalt. Damit ist die Finanzierung der Tilgungsleistungen durch die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt sichergestellt. Alle vorgenannten Beträge sind zu Preisen von 2018 angegeben.

70 Prozent der Mittel aus der ARF – Zuweisungen und Kredite – werden den Mitgliedstaaten nach einem Schlüssel gemäß der jeweiligen Arbeitslosigkeit der Jahre 2015 bis 2019, dem inversen Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und dem Bevölkerungsanteil zugeteilt. Die verbliebenen 30 Prozent werden im Jahr 2023 gemäß einem analogen Schlüssel verteilt, bei dem indes anstelle der Arbeitslosigkeit der Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in den Jahren 2020 und 2021 berücksichtigt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt Zuweisungen (aber keine Kredite) in Anspruch und zwar nach jetzigen Schätzungen in Höhe von ungefähr 25 Milliarden Euro. Die Mittel fließen von 2021 bis 2026. Es gilt die Vorgabe, dass 37 Prozent der Mittel für Klimaschutz und 20 Prozent für Digitalisierung verwendet werden müssen. Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) im Bundeskabinett beschlossen und diesen der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt. Die Verhandlungen über den endgültigen DARP mit der Europäischen Kommission sollen bis Ende April 2021 abgeschlossen sein.

Die Entscheidung über die Auszahlung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erfolgt anhand einer vorläufigen Bewertung durch die Europäische Kommission entsprechend der Erreichung der im nationalen Aufbau- und Resilienzplan des jeweiligen Mitgliedstaats definierten Meilensteine und Zielwerte. Die vorläufige Bewertung der Europäischen Kommission wird dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet. Anschließend entscheidet die Europäische Kommission über die Auszahlung der Mittel unter Berücksichtigung der Ansicht des WFA. Sollte mindestens ein Mitgliedstaat eine gravierende Abweichung von den im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Zielen vorbringen, kann der Europäische Rat mit der Angelegenheit befasst werden. Dies hat jedoch lediglich aufschiebende Wirkung.

Gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag umfassend und frühestmöglich in Angelegenheiten der Europäischen Union.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Entwicklungsstand des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ zu berichten. Die Berichte sollen dem Deutschen Bundestag zusätzlich zu den bisherigen Unterrichtungen nach dem EUZBBG überblicksartig und jeweils ergänzt um eine Bewertung der Bundesregierung ein Gesamtbild der Einnahmen und Ausgaben des Aufbauinstruments, insbesondere der europäischen Kreditaufnahme, der geplanten und tatsächlichen Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität, den Entscheidungen im Wirtschafts- und Finanzausschuss bzw. im Europäischen Rat sowie den Sachstand bei den neuen Eigenmittel-Arten vermitteln. Der Deutsche Bundestag soll auf Grundlage der Berichte in der Lage sein, die zweckgemäße Verwendung der Mittel sachgerecht zu beurteilen.

Im Einzelnen ist dem Deutschen Bundestag wie folgt zu berichten:

1. halbjährlich:

A. Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“:

- zusammenfassende Tabellen, in denen Haushaltsmittel und zweckgebundene Einnahmen im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union dargelegt sind
- detaillierte Schätzungen der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen sowie der rechtlichen Verpflichtungen, aufgeschlüsselt nach Rubriken und nach Programmen, denen zweckgebundene Einnahmen gemäß der Verordnung zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zugewiesen werden:
 - Aufbau- und Resilienzfazilität (Zuschüsse und Kredite)
 - REACT-EU
 - Horizont Europa
 - InvestEU
 - ländliche Entwicklung
 - Fonds für einen gerechten Übergang
 - rescEU
- ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen

B. Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission:

- Aktiva und Passiva der Europäischen Union aus Anleihe- und Darlehensoperationen
- Eckdaten der laufenden Anleihebegebung durch die Europäische Kommission, insbesondere zur Schuldenmanagementstrategie und zu den Emissionszeitplänen mit den voraussichtlichen Emissionsterminen und Emissionsvolumen für das kommende Jahr

C. Detaillierte Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten:

- im Falle von Planannahme oder Änderung: geplante Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten, darunter: Zuschuss bzw. Kredit, Volumen, Laufzeit (bei Krediten), Zweck der Mittelverwendung, Konditionen der Mittelvergabe
- aktueller Status der zum Stichtag realisierten Mittelverwendung: Stand der Anträge (Zuschüsse und Kredite), Stand der Bewilligungen, Stand der Auszahlungen

- D. Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) sowie des Europäischen Rates zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten:
- Überblicksartige Nachberichterstattung zu den Erörterungen des WFA im Zusammenhang mit den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten
 - Überblicksartige Nachberichterstattung zu den Erörterungen des Europäischen Rates im Zusammenhang mit den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten;
2. jährlich bis Ende des Jahres 2026:
Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union:
- neuer nationaler Beitrag auf Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Plastik
 - Eigenmittel auf Grundlage der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem
 - Eigenmittel auf Grundlage der Besteuerung digitaler Dienstleistungen
 - Eigenmittel auf Grundlage eines CO₂-Grenzausgleichssystems
 - Eigenmittel auf Grundlage einer Finanztransaktionsteuer
 - Eigenmittel auf Grundlage eines finanziellen Beitrags im Zusammenhang mit dem Unternehmenssektor oder eine neue gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

Berlin, den 23. März 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion